

Kommunikations- und Releasekonzept für die digitalen Gewerbesteuer- Grundlagenbescheide

Version 1.0

Stand 10.03.2026

]init[AG für digitale Kommunikation

Änderungshistorie

Version	Datum	Bearbeiter	Änderung
0.1	09.02.2026	]init[AG	Initiale Erstellung zur Freigabe durch Finanzverwaltung
0.2	17.02.2026	]init[AG	Korrekturen und Ergänzungen durch Finanzverwaltung NW und BY
1.0	10.03.2026	]init[AG	Veröffentlichung in Version 1.0

Inhalt

Änderungshistorie	2
1 Einleitung	4
1.1 Gegenstand dieses Dokuments	4
1.2 Entscheidungsgremium	4
1.3 Zielgruppen dieses Dokuments	5
1.4 Zweck dieses Dokumentes	5
2 Weiterentwicklung und Veröffentlichung neuer Versionen	6
2.1 Release-Zyklen	6
2.2 Versionierung und Abwärtskompatibilität	6
2.3 Übergangszeitraum bei neuen Versionen	6
2.3.1 Regelfall nicht-kurzfristige Anpassung	6
2.3.2 Sonderfall kurzfristige Anpassung	6
2.4 Veröffentlichung und Bekanntmachung neuer Versionen	7

1 Einleitung

1.1 Gegenstand dieses Dokuments

Gegenstand des vorliegenden Dokuments sind *Grundlagenbescheide der Gewerbesteuer*, die von der Finanzverwaltung an Kommunen bekanntgegeben werden. Als solche werden sowohl elektronische *Zerlegungsbescheide* als auch elektronische *Messbetragsmitteilungen* verstanden. Beide werden häufig unter dem obigen Begriff *Grundlagenbescheide* zusammengefasst, auch wenn es sich bei Messbetragsmitteilungen an Kommunen de facto nicht um Bescheide (Verwaltungsakte) handelt – Kommunen haben bei diesen keine Möglichkeit, Einspruch einzulegen.

Die elektronischen Grundlagenbescheide werden in menschenlesbarer Form im Format PDF/A-3 bekanntgegeben und enthalten einen maschinenlesbaren XML-Datensatz, der durch ein öffentlich zugängliche Spezifikationsdokumente (einschließlich XML-Schemata) ausführlich und lückenlos beschrieben ist. Letztere Spezifikationen sind im Hinblick auf ihre Weiterentwicklung, Versionierung und Veröffentlichung Gegenstand dieses Dokumentes.

Abgrenzungen: Die in diesem Dokument als Grundlagenbescheide bezeichneten elektronischen Dokumente umfassen ausschließlich jene Ausführung, die an die Kommunen bekanntgegeben werden und nicht jene, die an Unternehmen bzw. deren Vertreter bekanntgegeben werden. Zudem geht es ausschließlich um die seit 2022 entwickelten XML-Datenformate. Ebenso behandelt dieses Dokument nicht den bereits seit mehreren Jahren verfügbaren Datenträgeraustausch (DTA), der derzeit noch zur Übermittlung von Messbetrags- und Zerlegungsdatensätzen verwendet wird.

1.2 Entscheidungsgremium

Das Entscheidungsgremium, das über die Umsetzung von Anpassungen entscheidet, ist im Falle der hier behandelten Grundlagenbescheide die *AG Gewerbesteuer (kurz: AG GewSt)*. Die AG GewSt setzt sich zusammen aus Vertretern aus der Finanzverwaltung der einzelnen Bundesländern und den Fachprogrammierenden der GewSt-Programme der Finanzverwaltung.

Zusätzlich wird die AG GewSt aktuell bei der Umsetzung und Anpassung der hier behandelten Grundlagenbescheide von der *AG Grundlagenbescheide* unterstützt. Sie setzt sich aus Vertretern der beteiligten KONSENS-Verfahren zusammen:

- Elektronische Festsetzung (ELFE): Zuständig für die Erzeugung und inhaltliche Befüllung des XML-Datensatzes
- ELFE F80: Ruft zusätzliche Informationen aus GINSTER (u.a. zur Adressierung) ab und setzt sie in XML ein. F80 bildet zudem das technische Bindeglied zur elektronischen Weiterverarbeitung durch GeCo
- GeCo: Steuert die Erzeugung und Bekanntgabe der PDF-Bescheide durch Aufruf verschiedener interner Komponenten

Die AG Grundlagenbescheide wird seit ihrer Gründung durch die Jinit[-AG moderiert (Stand Feb 2026).

1.3 Zielgruppen dieses Dokuments

Das vorliegende Dokument richtet sich an alle, die an der Erzeugung, der Bekanntgabe, dem Abruf und der Verarbeitung der elektronischen Grundlagenbescheide der Gewerbesteuer beteiligt sind. Es handelt sich um die folgenden Stakeholder:

- HKR-Softwarehersteller und andere IT-Dienstleister, die elektronische Grundlagenbescheide abrufen und verarbeiten
- Kommunen, an die sich die Grundlagenbescheide richten (und ggf. keine HKR-Software einsetzen bzw. diese selbst entwickeln)

Die genannten Stakeholder sind unmittelbar durch Anpassungen der XML-Datensätze betroffen. Daher ist es wichtig, dass Sie mittels dieses Dokumentes über die Rahmenbedingungen der Weiterentwicklung, Versionierung und Veröffentlichung informiert werden um rechtzeitig über Anpassungen informiert zu sein.

1.4 Zweck dieses Dokumentes

Dieses Dokument soll einen regelbasierten Betrieb der Grundlagenbescheide für alle Stakeholder und verlässliche Rahmenbedingungen für die technische Weiterentwicklung gewährleisten. Es wurde durch die AG Grundlagenbescheide im Rahmen des OZG-Umsetzungsprojektes *Digitaler Gewerbesteuerbescheid* verfasst worden. Die dauerhafte Pflege und weitere Entscheidungen hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung trifft die AG GewSt.

Es ist festzuhalten, dass für dieses Dokument keine Verbindlichkeit im rechtlichen Sinne zugrunde liegt. Für die Umsetzung der in diesem Dokument gefassten Regelungen (bspw. die Produktivsetzung neuer Versionen) wird von einer „Selbstverpflichtung“ der beteiligten Akteure ausgegangen.

2 Weiterentwicklung und Veröffentlichung neuer Versionen

2.1 Release-Zyklen

Die Entwicklung und Veröffentlichung neuer Versionen der Spezifikationsdokumente elektronischer Grundlagenbescheide folgt keinem festgelegten Release-Zyklus. Sie ist ausschließlich getrieben durch Anpassungsbedarfe, die im Rahmen der AG GewSt (siehe unten) anerkannt werden. Dabei kann es sich um gesetzliche Änderungen an der Abgabenordnung (AO) handeln, die sich auf die Datenformate der Grundlagenbescheide auswirken oder um Änderungsanfragen aus dem Kreis der Stakeholder, die im Rahmen der AG GewSt als hinreichend wichtig anerkannt werden, um die Entwicklung und Veröffentlichung einer neuen Version der Spezifikation zu rechtfertigen.

2.2 Versionierung und Abwärtskompatibilität

Aufgrund technischer Vorgaben der erzeugenden Systeme der Finanzverwaltung werden ausschließlich Major-Versionsnummern vergeben. Das Versionierungsschema sieht das Präfix „V“ und eine ganzzahlige Versionsnummer vor (bspw. „V3“). Die XML-Anhänge der Grundlagenbescheide sind nicht abwärtskompatibel.

2.3 Übergangszeitraum bei neuen Versionen

2.3.1 Regelfall nicht-kurzfristige Anpassung

Die AG GewSt versucht sicherzustellen, dass zwischen der Veröffentlichung neuer Versionen einer Spezifikation und deren produktivem Einsatz ein definierter **Übergangszeitraum von mindestens 2 Monaten** eingehalten wird. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Stakeholder hinreichend Zeit haben, ihre Systeme für die neue Version vorzubereiten. Es ist zudem davon auszugehen, dass zukünftige Versionen der Spezifikationen der Grundlagenbescheide nur geringfügige Änderungen im Vergleich zur jeweiligen Vorversion aufweisen, so dass der Umsetzungsaufwand bei HKR-Herstellern ebenso geringfügig ist.

2.3.2 Sonderfall kurzfristige Anpassung

Es ist nicht auszuschließen, dass in Sonderfällen (etwa Gesetzesänderungen) Anpassungen unverzüglich durch die Finanzverwaltung umgesetzt werden müssen und der oben genannte Übergangszeitraum nicht eingehalten werden kann. Es können in einem solchen Fall neben der aktualisierten Spezifikation auch Handlungsanweisungen o.ä. an gleicher Stelle (siehe Kapitel 2.4) erfolgen, die Erklärungen und Hilfestellungen für einen solchen Sonderfall für die Stakeholder liefern.

2.4 Veröffentlichung und Bekanntmachung neuer Versionen

Die Veröffentlichung der jeweils aktuellen Spezifikationen der Grundlagenbescheide findet auf der Projektseite des digitalen Gewerbesteuerbescheides <https://digitaler-gewerbesteuerbescheid.de/> statt. Oben genannte Stakeholder (siehe Kapitel 1.2) sind dazu angehalten, die Webseite in regelmäßigen und hinreichend kurzen Abständen auf aktualisierte Versionen der jeweiligen Spezifikation zu prüfen.

Im Rahmen des Projektes digitaler Gewerbesteuerbescheid wird zusätzlich ein E-Mail-Verteiler gepflegt, der Ansprechpartner verschiedener HKR-Hersteller und IT-Dienstleister enthält. Dieser Verteiler wird genutzt, um Stakeholder zeitnah auf Aktualisierungen aufmerksam zu machen. Es handelt sich dabei um eine Serviceleistung, der keinerlei Verpflichtung zugrunde liegt und die nur bis zum Projektende (voraussichtlich Ende 2026) andauert.